



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

341
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 6. Oktober 2014

Nummer 40

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
528.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven über die Einrichtung und den Betrieb eines Familienhebammendienstes	533.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises h i e r : StädteRegion Aachen	Seite 342 Seite 347
529.	Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln	534.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 344 Seite 347
530.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Kompostierungsanlage an der Geestemünder Straße 23, 50735 Köln der Firma AVG Kompostierung GmbH, Geestemünder Straße 20, 50769 Köln	535.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 344 Seite 347
531.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG h i e r : Firma InfraServ GmbH Co. Knapsack KG, Chemiepark Knapsack, Industriestraße 300, 50351 Hürth-Knapsack Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für Chemikalien in Containern (LCC)	536.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 345 Seite 347
532.	Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350) für den Wasserverband Eifel – Rur in Düren, Kläranlage Stolberg	E	Sonstige Mitteilungen	
	Seite 346	537.	Liquidation h i e r : Dorfgemeinschaft Alzen e.V.	Seite 347
		538.	Liquidation h i e r : Förderverein St. Peter und Paul Schützenbruderschaft Selfkant-Schalbruch	Seite 348
		539.	Liquidation h i e r : Verein Rheinischer Kunsthändler-Verband e.V.	Seite 348
		540.	Literaturhinweis	Seite 348

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

528. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven über die Einrichtung und den Betrieb eines Familienhebammendienstes

Die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven als örtliche Träger der Jugendhilfe sowie der Kreis Heinsberg als untere Gesundheitsbehörde und örtlicher Träger der Jugendhilfe (Beteiligte) schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 5. Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW 2012, S. 474):

Präambel

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes (KKG) werden für den Einsatz von Familienhebammen und deren Koordination Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinderschutzkooperationsgesetz obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt sind übereingekommen, die für den Einsatz der Familienhebammen und deren Koordination notwendigen Finanzmittel aus den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln bereitzustellen und einen gemeinsamen Finanzpool zu bilden.

§1

Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes

(1) Die Beteiligten errichten beim Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg einen gemeinsamen Familienhebammendienst gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes.

(2) Der Kreis Heinsberg nimmt den Familienhebammendienst für die Jugendamtsbezirke der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie für den Kreisjugendamtsbezirk (Kommunen Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg) wahr.

§2

Übertragung der Zuständigkeit

Die nach § 1 Absatz 2 beteiligten Städte übertragen ihre Zuständigkeit zur Einrichtung und Betrieb des Familienhebammendienstes auf den Kreis Heinsberg.

§3

Organisation

(1) Der gemeinsame Familienhebammendienst wird organisatorisch dem Gesundheitsamt angegliedert und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination

des Dienstes. Es wird hierzu eine Koordinierungsstelle beim Kreis Heinsberg eingerichtet.

(2) Der Kreis Heinsberg wird die erforderlichen personellen Voraussetzungen für den Familienhebammendienst schaffen. Mit den Familienhebammen werden entsprechende Rahmenverträge abgeschlossen. Die Vergütung der Familienhebammen erfolgt auf Honorarbasis.

(3) Die Laufzeit des Arbeitsvertrages für die Fachkraft der Koordinierungsstelle und der Rahmenverträge mit den Familienhebammen wird sich auf die Geltungsdauer dieser Vereinbarung beschränken.

§4

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Koordinierungsstelle obliegt dem Landrat des Kreises Heinsberg (Jugendamt).

(2) Die Ausgestaltung des gemeinsamen Familienhebammendienstes erfolgt einvernehmlich in Absprache mit den Beteiligten und wird in einer besonderen Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt.

§5

Finanzmittel

(1) Die Beteiligten verpflichten sich, die Fördermittel für jedes Jahr frühestmöglich beim Land zu beantragen und die bewilligten Zuwendungen sowie den jeweiligen Eigenanteil von 20 % als Umlage an den Kreis Heinsberg weiterzuleiten. Das Gesamtbudget des Familienhebammendienstes setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.

(2) Den Beteiligten entstehen außerhalb der von ihnen nach Absatz 1 an den Kreis Heinsberg weitergeleiteten Finanzmittel keine weiteren Aufwendungen.

§6 Anforderungsprofil für die Familienhebammen und Fortbildungen

Der Kreis Heinsberg trägt die Verantwortung, dass nur Familienhebammen oder vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich beauftragt werden, die über das vom nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeitete Kompetenzprofil verfügen. Fortbildungen werden auf freiwilliger Basis angeboten.

§7

Verwendungsnachweis

(1) Der Kreis wird gegenüber den Stadtjugendämtern die ordnungsgemäße Verwendung der nach § 5 zur Verfügung gestellten Finanzmittel bis zum 31. März eines jeden Jahres nachweisen.

(2) Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Beteiligten, gegenüber dem Land einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

(3) Nicht verausgabte Finanzmittel werden prozentual im Verhältnis zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Bundes- und Eigenmitteln erstattet.

§8
Laufzeit

Die Vereinbarung gilt bis zum

31. Dezember 2015.

Eine Verlängerung wird angestrebt. Grundlage für eine Verlängerung sind die bis dahin gesammelten Erfahrungen.

§9
In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

§10
Wirksamkeit der Vereinbarung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Heinsberg, den 3. Juni 2014

1. Für die Stadt Erkelenz:
gez. Dr. Hans- Heiner G o t z e n
(Erster Beigeordneter)
2. Für die Stadt Geilenkirchen:
gez. Markus M ö n t e r gez. Herbert B r u n e n
(Techn. Beigeordneter) (Erster Beigeordneter)
3. Für die Stadt Heinsberg:
gez. Wolfgang D i e d e r
(Bürgermeister)
4. Für die Stadt Hückelhoven:
gez. Bernd J a n s e n gez. Helmut H o l l ä n d e r
(Bürgermeister) (Erster Beigeordneter)
5. Für den Kreis Heinsberg:
gez. Stephan P u s c h gez. Josef N i e ß e n
(Landrat) (Ltd. Kreisrechtsdirektor)

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Heinsberg und den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb des Familienhebammendienstes abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam. Sie gilt gemäß § 8 des Vereinbarungstextes befristet bis zum 31. Dezember 2015.

Köln, den 3. September 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-382

Im Auftrag
gez. H e n z e

ABl. Reg. K 2014, S. 342

529. Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln

Vorsitzender
Deppe, Rainer (Mdl)

1. stellvertretender Vorsitzender
Höfken, Heiner

2. stellvertretender Vorsitzender
Waddey, Manfred

3. stellvertretende Vorsitzende
Donie, Brigitte

Stimmberechtigte Mitglieder

C D U
 Fraktionsvorsitzender
Götz, Stefan

De Bellis-Olinger, Teresa Elisa
 Borning, Ronald
 Deppe, Rainer (Mdl)
 Dohmen, Hans-Willi
 Donie, Brigitte
 Fabian, Gerd
 Finkeldei, Norbert
 Götz, Stefan
 Hebbel, Paul
 Jansen, Franz-Michael
 Kehren, Dr. Hanno
 Kitz, Marcus
 Moll, Bert
 Neisse-Hommelsheim, Carla
 Nesselner-Komp, Birgitta
 Stefer, Michael
 Weber, Günter

S P D
 Fraktionsvorsitzender
Neitzke, Gerhard

Frenzel, Michael
 van Geffen, Jörg
 ten Haaf, Ralf
 Hengst, Milanie
 Höfken, Heiner
 Konzelmann, Thorsten
 Krings, Hans
 Neitzke, Gerhard
 Noack, Horst
 Oetjen, Hans-Friedrich
 Schaper, Dieter
 Schlüter, Volker
 Tüttenberg, Achim (Mdl)

DIE GRÜNEN
 Fraktionsvorsitzender
Beu, Rolf (Mdl)

Beu, Rolf (Mdl)
 Herlitzius, Bettina
 Lambertz, Horst
 Metz, Martin
 Waddey, Manfred
 Zentis, Gudrun (Mdl)

F D P
 Fraktionsvorsitzender
Müller, Reinhold

Göbbels, Ulrich
 Müller, Reinhold
 Westerschulze, Stefan

Beratende Mitglieder

gem. § 8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz

N.N.
 Nacken, Gisela
 Wingefeld, Werner
 Höing, Franz-Josef
 OB Buchhom, Reinhard
 Roelen, Ruth
 Steins, Hans Martin
 Landrat Rosenke, Günter
 Landrat Pusch, Stephan
 Stranz, Uwe
 Landrat Tebroke, Dr. Hermann-Josef
 Rothe, Berthold
 Jaeger, Michael

Landschaftsverband Rheinland
 Stadt Aachen
 Stadt Bonn
 Stadt Köln
 Stadt Leverkusen
 Städteregion Aachen
 Kreis Düren
 Kreis Euskirchen
 Kreis Heinsberg
 Oberbergischer Kreis
 Rheinisch-Bergischer-Kreis
 Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Sieg-Kreis

gem. § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

LWK NRW
 HWK zu Köln
 IHK NRW
 DGB
 DGB
 DBB NRW
 LSB NRW
 LbNV NRW
 LAG NRW

Kornell, Günter
 Dr. jur. Weltrich, Ortwin
 Reichardt, Ulf
 Mährle, Jörg
 Woelk, Ralf
 Behlau, Stefan
 Heimann, Ulrich
 Hachtel, Monika
 Fink, Brunhilde

(Arbeitgebervertreter)
 (Arbeitgebervertreter)
 (Arbeitgebervertreter)
 (Arbeitnehmervertreter)
 (Arbeitnehmervertreter)
 (Arbeitnehmervertreter)
 (Sportverbände)
 (Naturschutzverbände)
 (kommunale Gleichstellungsstellen)

Die LINKE

Fraktionsvorsitzender
Singer, Peter

Hane-Knoll, Beate
 Singer, Peter

FW

Bornhold, Rüdiger

Piraten

Plum, Yvonne

Bezirksregierung Köln
- Geschäftsstelle des Regionalrates -

Frau Müller
 Tel.: 0221 / 147 – 2386
 Telefax: 0221 / 147 – 2905
 Stand: 19. September 2014

**530. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3 c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom
12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer
Kompostierungsanlage an der
Geestemünder Straße 23, 50735 Köln der
Firma AVG Kompostierung GmbH,
Geestemünder Straße 20, 50769 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0053/14/11.0-Th

Köln, den 23. September 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Die AVG Kompostierung GmbH, Geestemünder Straße 20, 50735 Köln hat nach § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Änderung der bestehenden Kompostierungsanlage Köln-Niehl, Geestemünder Straße 23, 50735 Köln beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Leistungserhöhung der Grünschnittaufbereitungsline, einen flexibilisierten und fabrikatsunabhängigen Einsatz von dieselbetriebenen Zerkleinerungsaggregaten, den Einsatz eines dieselbetriebenen Trommelsiebs und die Optimierung der vorhandenen Sternsiebanlage.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Thelen

Abl. Reg. K 2014, S. 345

**531. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 3a UVPG
hier: Firma InfraServ GmbH Co. Knapsack KG,
Chemiepark Knapsack, Industriestraße 300,
50351 Hürth-Knapsack
Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für
Chemikalien in Containern (LCC)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.9.3.1 G 16-42/14-Ba/Od

Köln, den 6. Oktober 2014

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird folgendes bekannt gegeben:

Die InfraServ GmbH Co. Knapsack KG, Chemiepark Knapsack, Industriestraße 300, 50351 Hürth-Knapsack, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für Chemikalien in Containern (LCC) – Lageranlage (Ziffer 9.3.1 G des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3884 gestellt.

Folgende Maßnahmen werden beantragt:

Installation von neun Stahlbetonauffangwannen W1 – W9 mit Pumpensumpf für die Lagerung von Chemikalien in Containern

– Installation der Sumpfpumpen P1000 – P9000 in den Auffangwannen W1 – W9

– Installation einer Sprühflutanlage für die Auffangtassen W5 und W6

– Installation von zwei Feuerlöschkanonen

– Installation eines Fahrstreifens für den Containergreifstapler für die Ein- und Auslagerung der Container.

Der Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG und die zugehörigen Unterlagen (einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – Umweltverträglichkeitsuntersuchung), die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

14. Oktober 2014 bis 13. November 2014

(außer samstags, sonntags, und an Feiertagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 152, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

2. Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss, Raum 406, Zeiten: Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

27. November 2014

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV oder an die o. a. Auslegungsstelle Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird auf

Dienstag, den 27. Januar 2015, ab 10.00 Uhr, festgesetzt.

Er findet im Bürgerhaus Kultur- und Tagungszentrum der Stadt Hürth, Frankensäale, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. am

27. Januar 2015

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Tel.: 02 21/1 47 36 72) oder Herrn Odenthal (Tel.: 02 21/1 47 26 61) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2014, S. 345

**532. Verfahren im Wasserrecht
Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in der geltenden Fassung der
Bekanntmachung vom 5. September 2001
(BGBl. S. 2350) für den Wasserverband Eifel – Rur
in Düren, Kläranlage Stolberg**

Bezirksregierung Köln

Az.: 54.2-3.1-43.0-(1.8)-1-A-329-Ner (zu 1 vMe)

Köln, 29. September 2014

Der Wasserverband Eifel – Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Betriebsänderung der Kläranlage Stolberg –

Steinfurt und den Bau und Betrieb einer Prozesswasserbehandlungsanlage (Deammonifikation) erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP – relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Nerlich

Abl. Reg. K 2014, S. 346

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

533. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: StädteRegion Aachen

Städteregion Aachen
Der Städteregionsrat

Aachen, den 11. September 2014

Der Dienstausweis der StädteRegion Aachen Nr. 527, ausgestellt am 26. November 2013 auf den Namen Martina Brauweiler, geb. am 2. August 1960, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 108, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Pütz

Abl. Reg. K 2014, S. 347

534. A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071949659, 3070952530, 3070952589, 388000788.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

19. Dezember 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 19. September 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 347

535. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 300405933, 388011074, 380008763, 3071939965.

Aachen, den 26. September 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 347

536. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400020800, 4212627287 und 3400458810, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 25. September 2014

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 347

E Sonstige Mitteilungen

537. L i q u i d a t i o n hier: Dorfgemeinschaft Alzen e.V.

Der mit Sitz in Morsbach/Alzen bestehende Verein „Dorfgemeinschaft Alzen e.V.“ (VR 80620) ist durch Beschluss vom 26. März 2014 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren Ute Klüser, Auf dem alten Garten 4, 51597 Morsbach, Christiane Berg, Auf dem alten Garten 5, 51597 Morsbach, zu melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2014, S. 347

538. Liquidation
hier: Förderverein St. Peter und Paul
Schützenbruderschaft Selfkant-Schalbruch

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 70627 eingetragene Förderverein St. Peter und Paul Schützenbruderschaft Selfkant-Schalbruch, Selfkant-Schalbruch ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2014, S. 348

539. Liquidation
hier: Verein Rheinischer
Kunsthändler-Verband e.V.

Der Verein „Rheinischer Kunsthändler-Verband e.V.“ in Köln, AG Köln VR 5506, wird aufgelöst. Etwaige Gläubiger wenden sich bitte an den Liquidator: Norbert Munsch, Eichelgarten 1, 56459 Elbingen.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2014, S. 348

540. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 114. Ergänzungslieferung.

Heidelberg:Decker's Verlag 2014. 114. Lfg. Stand: Juli 2014, 292 S., 86,99 €.

Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

Abl. Reg. K 2014, S. 348

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.